



---

**Ausschussdrucksache 20(9)170**

04.11.2022

---

**Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (bzbv)  
10969 Berlin**

**Stellungnahme**

**Öffentliche Anhörung**

**zum**

- a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023  
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)**

**BT-Drucksache 20/3437**

**hierzu wurde verteilt:**

**Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 20(9)166**

- b) **Bericht des Bundesrechnungshofes**

**Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO zur Förderleistung und zum Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens im Jahr 2021 sowie zum ERP-Wirtschaftsplan 2023**

**Ausschussdrucksache 20(9)152**

**am 7. November 2022**

# SOFORTHILFE FÜR GAS- UND FERNWÄRMEKUNDEN WIRD BEGRÜßT

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2023)

28. Oktober 2022

## Einleitung

Der vzbv bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme.

Mit der Formulierungshilfe soll das „Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 und über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme“ beschlossen werden.

Das BMWK will aufgrund der besonders stark gestiegenen Gaspreise die Verbraucher:innen, die leitungsgebundenes Erdgas oder Fernwärme beziehen, gesondert und kurzfristig finanziell entlasten. In seinem Entwurf geht das BMWK von einem aktuellen Gaspreis für Neukunden aus, der in Jahresfrist um 416 Prozent gestiegen ist. Etwa die Hälfte der deutschen Haushalte heizen mit Gas, etwa 14 Prozent der Haushalte werden mit Fernwärme versorgt, die ihrerseits zu einem wesentlichen Teil mit Gas erzeugt wird.

Zwar ist der Gaspreis an den Spot- und Terminbörsen seit einigen Wochen deutlich gesunken, dies kann sich bei sinkenden Temperaturen aber schnell wieder ändern. Zudem kommen die Börsenpreise erst zeitverzögert bei den Verbraucher:innen an, sodass bei den Gaspreisen für die privaten Haushalte mit weiteren Preissteigerungen gerechnet werden muss.

Die ExpertInnen Kommission Gas und Wärme hat daher in ihrem Zwischenbericht am 10. Oktober 2022 vorgeschlagen, private Haushalte sowie Handel, Dienstleistung und Gewerbe (GDH) sowie Industrie kurzfristig zu entlasten. Für 2023 hat die Kommission einen Gaspreisdeckel vorgeschlagen, der ab dem 1. Januar umgesetzt werden soll. Da dies für Haushalts- und GDH-Kunden zeitlich nicht umsetzbar sei, soll für diese und für die Wohnungswirtschaft statt des Deckels in Januar und Februar die Abschlagszahlung für Dezember 2022 durch die Bundesregierung übernommen werden.

## Im Einzelnen

Gas- und Fernwärmekunden sollen kurzfristig mit einer Soforthilfe im Dezember entlastet werden.

Diese Soforthilfe soll folgende Eckpunkte für Gaskunden umfassen:

- Die Bundesregierung will eine einmalige Abschlagszahlung aller Gas-Standardlastprofil (SLP)-Kunden und Wärmekunden sowie der mit Registrierender Leistungsmessung (RLM) abgerechneten Wohnungswirtschaft im Dezember 2022 übernehmen. Damit sollen auch alle privaten Haushalte, sowohl Eigentümer- als auch Mieterhaushalte, erfasst werden.
- Die Abschlagszahlung soll aus dem Produkt eines Zwölftel des tatsächlichen Jahresverbrauchs 2022 einschließlich Dezember und dem Preis für Dezember 2022 bestehen. Dabei werden insbesondere der Arbeitspreis und der Leistungspreis berücksichtigt. Bei Abrechnungszeiträumen von unter einem Jahr bezieht sich die Abschlagszahlung entsprechend auf diesen Zeitraum.
- Die Abschlagszahlung soll durch den Erdgaslieferanten als Gutschrift oder als Verrechnung den Verbraucher:innen spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen.
- Da der exakte Verbrauch erst Ende Dezember feststeht, soll entsprechend ein Ausgleich für Über- oder Unterzahlungen mit der nächsten Rechnung des Lieferanten erfolgen.
- Wenn Verbraucher:innen im vergangenen Jahr den Anbieter gewechselt haben, soll der vorherige Lieferant dem aktuellen Lieferanten die erforderlichen Verbrauchsdaten zur Verfügung stellen müssen.
- Der Erdgaslieferant soll die Verbraucher:innen bis zum 21. November 2022 auf seiner Internetseite leicht auffindbar über den Entlastungsbetrag informieren müssen.

Ferner schlägt das BMWK für Fernwärmekunden folgendes vor:

- Verbraucher:innen sollen von der Abschlagszahlung im Dezember 2022 freigestellt werden.
- Die Abschlagszahlung soll aus der Summe 100 plus X Prozent des Betrages der geleisteten Abschlagszahlung im September 2022 bestehen. Durch diese Summe soll pauschal die Annahme steigender Preise von September bis Dezember 2022 wiedergespiegelt werden. Damit soll auch einer Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember entgegengewirkt werden.
- Der zu erstattende Betrag soll auf der dem Dezember 2022 folgenden Endabrechnung ausgewiesen werden müssen.
- Der Wärmelieferant soll die Verbraucher:innen spätestens zwei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes auf seiner Internetseite oder durch eine Mitteilung in Textform über den Entlastungsbetrag informieren müssen.

Für Mieter:innen und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs) sind insbesondere folgende Regelungen für Gas- und Fernwärmekunden geplant:

- Vermieter:innen, die ihre Mieter:innen mit Wärme und Warmwasser versorgen, sollen die Entlastung, die sie selbst erhalten, an die Mieter:innen weitergeben müssen.
- Wenn Mieter:innen bereits erhöhte Betriebskostenvorauszahlungen leisten, soll der entsprechende Erhöhungsbetrag für Dezember ebenfalls nicht geleistet werden müssen.
- WEGs sollen die Entlastung an die Wohnungseigentümer:innen und diese im Falle der Vermietung an ihre Mieter:innen weitergeben müssen.
- Vermieter:innen sollen ihre Mieter:innen in Textform über die voraussichtliche Höhe der Entlastung als Schätzwert unverzüglich informieren müssen, nachdem sie selbst vom Versorgungsunternehmen über das Internet oder mit einer Mitteilung informiert wurden. Der Betrag der der genauen Höhe der Entlastung soll in der Heizkostenabrechnung ausgewiesen werden.
- Wenn eine Abrechnung der Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde, sollen Vermieter:innen die Entlastungen nicht an ihre Mieter:innen weitergeben müssen. Als Begründung gibt das BMWK an, dass in diesen Fällen die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht würden.

Der vzbv begrüßt die geplanten Regelungen der Bundesregierung zur einmaligen Abschlagszahlung im Dezember 2022, weil damit die privaten Haushalte kurzfristig eine weitere finanzielle Entlastung für die extrem gestiegenen Gas- und Fernwärmepreise erhalten. Zwar erhalten alle privaten Haushalte unabhängig von der Höhe des Verbrauchs und ihres Einkommens diese Abschlagszahlung, diese ist aber dennoch vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit zu begrüßen.

Der vzbv geht fest davon aus, dass zusätzlich Maßnahmen für eine Strompreisbremse im Januar 2023 und für eine Gaspreisbremse ab März 2023 eingeführt werden, um die privaten Haushalte auch 2023 und 2024 zu entlasten.

Dem vzbv erschließen sich die unterschiedlichen Detailregelungen für Gas- und Fernwärmekunden nicht. Dazu gehören zum Beispiel die unterschiedlichen geplanten Regelungen zu

- Berechnungen der Abschlagszahlung,
- Bewertungen der Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember,
- der Frist, in der insbesondere die Mieter:innen, die Fernwärme beziehen, die Abschlagszahlung erhalten und
- Zeitpunkt und Art der Information des Lieferanten an die privaten Haushalte.

Der vzbv kann auch nicht nachvollziehen, warum Vermieter:innen die Entlastungen nicht an ihre Mieter:innen weitergeben müssen, wenn eine Abrechnung der

Kosten für Heizung und Warmwasser weder rechtlich vorgeschrieben ist noch vertraglich vereinbart wurde. Wenngleich die Heiz- und Warmwasserkosten nicht 1:1 an den Mieter weitergereicht werden und damit auch die Mieter:innen das Risiko von Preisschwankungen nicht voll mittragen, so muss nach Ansicht des vzbv aber der anteilig weitergereichten Heiz- und Warmwasserkosten von den Vermieter:innen durch eine entsprechende Entlastung ausgeglichen werden.

#### **DER VZBV FORDERT**

- ❖ **die Regelungen zur Abschlagszahlung für Gas- und Fernwärmekunden anzugleichen, insbesondere zu den Berechnungen der Abschlagszahlung, zu den Bewertungen der Missbrauchsgefahr von kurzfristigen nicht angemessenen Preiserhöhungen für Dezember und zu Zeitpunkt und Art der Information des Lieferanten an die privaten Haushalte.**
- ❖ **eine eindeutige Regelung, dass Verbraucher:innen, insbesondere auch Mieter:innen, die Fernwärme beziehen, die Abschlagszahlung von ihrem Versorger bzw. von ihrer Vermieter:in spätestens bis zum 31. Dezember 2022 erhalten.**
- ❖ **bei nur anteiliger Weitergabe der Heiz- und Warmwasserkosten von Vermieter:innen an Mieter:innen diese Kosten durch eine entsprechende Entlastung durch die Vermieter:innen an die Mieter:innen auszugleichen.**

